

ZAUNKÖNIG



2024/ 7

Liebe Leserinnen und Leser,

wir dachten, es kämen die Ferien, es kam Sommerwetter aus der Lostrommel, Sommertheater aus der Ampel, und auch blieb alles wie immer – von wegen Ruhe.

Heute hier dabei:

Bundestag: Koalitionsgeflüster '24 (7)
Bund: Rechtsänderungen zum 1.7.2024
BVerfG: Ampel-Wahlrecht halb gekippt
ArbG Stuttgart: Kündigung und Mitarbeit im Wahlvorstand
BAG: Stufenlaufzeit bei Elternzeit und Höhergruppierung
BVerwG: Ausschluss vom Beteiligungsverfahren wegen Befangenheit
BVerwG: Mitbestimmung bei unterbrochener Zuweisung
OVG Schleswig: Beteiligung bei vorgezogenem Stufenaufstieg
BVerwG: Dienstpostenwechsel als Benachteiligung
OVG Koblenz: Entfernung aus dem Dienst (Reichsbürger)
BVerfG: Polizeipräsident kein „politischer Beamte“
BVerwG: Beteiligung der VP und Zuständigkeit im WDO-Verfahren
BVerwG: Maßnahme-Begriff bei Erlassen des BMVg
BVerwG: vorläufige Inkraftsetzung des Erlasses AVU/IGF rechtswidrig
LAG Düsseldorf: Rechtsweg bei Abberufung einer Gleich
BAG: Erstattung von Anwaltskosten trotz später Hinzuziehung
BVerfG: Ashram-Yogi als Arbeitnehmer
BGH: Inflationsausgleichsprämie als Arbeitseinkommen
BGH: Patientenrechte bei Unterbringung
VerfGH NRW: Rechtsschutz bei Koma-Patienten
BVerwG: Verwarnung durch BfDI wegen Datenschutz
OVG Münster: kein allgemeiner Schutzanspruch für Syrer
ArbG Köln: Kündigung wegen Teilnahme an Potsdam-Konferenz
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
Neues aus dem Bendler-Block: Wehrpflicht, Einsatz-Evaluierung
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Bundestag: Koalitionsgeflüster '24 (7)

In Berlin zittert sich das politische Sommertheater in gleichbleibendem Aggregatzustand der Regierungsparteien den Landtagswahlen in Sachsen und Thüringen am 1.9.2024 entgegen.

Der Haushalt 2025 bleibt ein dickes Brett. Zunächst zogen [Kubicki](#) und andere FDP-Granden gegen den Rest der Regierung blank. Dann sollten 12,4 Mrd. € „Generationenkapital und 5 Mrd. € DB-Zuschuss im [Haushalt](#) „unter Prüfvorbehalt“ keine Schulden mehr sein. Die SPD-Linke forderte ein [Mitgliederbegehren](#), wurde aber vorläufig stummgeschaltet. „Ausgleich“ des Haushalts schließlich über 16,7 Mrd. € „globale Minderausgabe“ im Haushaltsvollzug, real eine ungelöste [riesige Lücke](#). So ging dann auch fast unter, dass in der mittelfristigen [Finanzplanung](#) weitere 10 Mrd. € Corona-Notkredite fehlen, die 2028 fällig werden (ebenso die Etatisierung des Bundeswehr-Ziels 2% BIP). Immerhin: eine „Einigung“ auf dem Papier, von den Partnern erkaufte mit einem [Gesetzentwurf zu Steuerentlastungen](#), der auch die Steuerklassen III und V ab 2030 abschaffen will.

Einige Nicht-Promis der Ampel werfen hin. So möchte die Grünen-MdB [Sekmen](#) durch einen Wechsel zur CDU politisch überleben.

Skurril: Die FDP möchte Geld in die Bundeswehr stecken, aber an der Personalmisere nichts ändern, und dröhnt gegen eine [Wehrpflicht](#). Der Kanzler stimmt so mal eben der [Stationierung](#) von US-Mittelstreckenraketen in Deutschland zu. Sein Fraktionschef [Mützenich](#) war sofort dagegen, die Fraktion verwechselt [Verteidigungspolitik](#) mit Arbeitsplatzsicherung für IG-Metall-Rüstungsarbeiter.

Reales Leben zur nicht-existenten Migrationspolitik: Helfer wie das Hilfswerk "[Arche](#)" erklären sich für „am Ende“ und beklagen sich über 11-jährige Jungen aus dem islamischen Raum, die mit Messern die Einrichtungen terrorisieren. Gleichzeitig köchelt weiter Frau Baerbocks [Skandal](#) um bis zu 12000 illegale Visa für Syrer und Afghanen auf Weisung aus dem AA. Während der Kanzler [Abschiebepläne](#) verkündet, blockiert [Baerbock](#) die Ablehnung von Visa-Anträgen bei ungeklärter Identität. Pikant: ihr Vorgänger Joschka Fischer leistete sich 2002/2005 schon einmal so eine [Visa-Affäre](#).

Passend dazu weitere Nietens in ministeriellen Nadelstreifen. So hat der vermeintliche Arbeitnehmerschützer Heil im BMAS die durch Urteile der Obergerichte notwendige Neuregelung der [Arbeitszeiterfassung](#) seit April 2023 still beerdigt.

Auch der ins Grundwasser gerutschte [Atommüll in der Asse](#) modert weiter vor sich hin; angeblich soll er 2033 weg sein, aber BMU Lemke hat keinen blassen Schimmer, wohin.

BMWK Habeck sei steter Dank für die überhöhten [Stromkosten](#). Verzweifelt tirilliert man über einen Anteil von 58% an Strom aus [erneuerbaren Energien](#) aber nach wie vor zur falschen Zeit am falschen Ort, so dass Deutschland tagsüber Strom verschenken muss, den es dann nachts teuer zurückkauft

(etwa aus der Schweiz). Ähnliches Bild auch für [Gaspreise](#) – die Schweizer lassen sich ihre Pumpspeicher, die Franzosen und Belgier ihre AKW bezahlen und lachen sich halb tot über die bornierte Verbohrtheit der Ampel.

Die Polizei räumt immer öfter ein, dass bei [Messergewalt](#) das Täterprofil im Schwerpunkt „jung, männlich, nicht-deutscher Hintergrund“ lautet. Nach einem Vorfall in Bad Oeynhausen profilierte sich unbeirrt wieder einmal BMI [Faeser](#) als Täterschutzministerin. In NRW wird es dortigen Innenminister Reul hingegen zu blöd – ab Herbst soll hier die Polizei bei Pressemitteilungen wieder die [Nationalität](#) von Tatverdächtigen nennen dürfen.

Im Streit um die RKI-Protokolle der Corona-Zeit veröffentlichte eine anonyme Quelle aus dem RKI nun die bisher geschwärzten Dokumente auf <https://rki-transparenzbericht.de>. Derweil toben in den USA bereits Kongress-Ausschüsse über eine Verwicklung des US-Seuchenpapstes Anthony Fauci und der „National Institutes of Health“ in US-Auftragsforschung in Wuhan (China), die dann doch wieder die [„Labortheorie“](#) stützen, die BMG Lauterbach als Verschwörungstheorie verfolgt.

Und dann noch im BMWSB die erfolgloseste Bauministerin seit je, [Geywitz](#) – sie liefert 2024 vermutlich nur 175000 statt 400000 versprochener neuer Wohnungen am Markt ab (also -56%). Nun hat sie eine geniale Lösung: Die Leute sollen sich doch bitte für einen [Umzug](#) von der Stadt aufs Land erwärmen, wo dann dank BMDV Wissing weder Bus noch Bahn noch WLAN funktionieren.

Bund: Rechtsänderungen zum 1.7.2024

Anfang Juli erschienen wieder die gängigen [Ratgeber](#) mit den am 1.7.2024 in Kraft getretenen Rechtsänderungen, etwa zu Pfändungskonten, Cannabis, Rente und Kabelfernsehen.

BVerfG: Ampel-Wahlrecht halb gekippt

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gab den Klagen gegen die Wahlrechtsreform der Ampel-Koalition teilweise statt und entschied, dass das „Zweitstimmendeckungsverfahren“ in § 1 Abs. 3, § 6 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1, 2 Bundeswahlgesetz (BWahlG) mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar ist. Die 5 %-Sperrklausel in § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BWahlG verstößt aber derzeit gegen Art. 21 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG. Bis zu einer Neuregelung gilt sie mit der Maßgabe fort, dass bei der Sitzverteilung Parteien mit weniger als 5 % der Zweitstimmen nur dann nicht berücksichtigt werden, wenn ihre Bewerber in weniger als drei Wahlkreisen die meisten Erststimmen auf sich vereinigt haben.

Quelle: Urteil des BVerfG v. 30.7.2024 - [2 BvF 1/23 u.a.](#)

(PM 64/2024)

Das freut die CSU, während die Linke eher nichts mehr davon hat. Nach aktuellem Stand würden dann in etwa 30 von 299 Wahlkreisen im September 2025 den Wahlkreissiegern die Mandate aberkannt und zugleich andere Bewerber, die die Wähler gerade angewidert ausgespuckt haben, zu Wahlkreisabgeordneten erklärt werden.

ArbG Stuttgart: Kündigung und Mitarbeit im Wahlvorstand

Das Arbeitsgericht (ArbG) Stuttgart wies die Anfechtung einer Betriebsrats-Wahl zurück, bei der ein gekündigter Arbeitnehmer vom Betriebsrat in den Wahlvorstand bestellt wurde. Zum Mitglied eines Wahlvorstands könne auch ein gekündigter Arbeitnehmer bestellt werden, selbst nach Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist, wenn dieser erstinstanzlich mit der Kündigungsschutzklage obsiegt hat und der Arbeitgeber zur vorläufigen Weiterbeschäftigung verurteilt wurde.

Quelle: Beschluss des ArbG Stuttgart v. 12.6.2024 - [30 BV 190/23](#)

BAG: Stufenlaufzeit bei Elternzeit oder Höhergruppierung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) sieht bei einer tariflichen Regelung, wonach die Stufenlaufzeit während der Inanspruchnahme von Elternzeit gehemmt wird, keinen Verstoß gegen höherrangiges Recht. Das gilt auch für einen „Stufenrückfall“ und den Verlust der zurückgelegten Stufenlaufzeit in der neuen Entgeltgruppe aufgrund einer Höhergruppierung.

Quelle: Urteil des BAG v. 22.2.2024 - [6 AZR 126/23](#)

BVerwG: Ausschluss vom Beteiligungsverfahren wegen Befangenheit

Eine Gleichstellungsbeauftragte ist von der Ausübung ihrer gesetzlichen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte bei Personalangelegenheiten in ihrer Dienststelle ausgeschlossen, wenn sie von diesen selbst betroffen ist. Die Gleichstellungsbeauftragte eines Berliner Jobcenters beehrte die Feststellung, sie sei in Auswahlverfahren für mehrere Stellen zu beteiligen gewesen. Der Geschäftsführer des Jobcenters, der die Auswahlverfahren durchführte, hatte stattdessen ihre Stellvertreterin einbezogen, weil die Gleichstellungsbeauftragte sich auf die Stellen selbst beworben hatte. Ihre Klage blieb in beiden Vorinstanzen ebenso wie nunmehr auch im Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) erfolglos. Das Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) enthalte zwar keine ausdrückliche Regelung über den Ausschluss einer Gleichstellungsbeauftragten von der Ausübung ihrer Rechte in Angelegenheiten, in denen ihre persönlichen Interessen berührt sind. Auch sind die allgemeinen Vorschriften

des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über den Mitwirkungsausschluss und die Besorgnis der Befangenheit (§§ 20, 21 VwVfG) weder unmittelbar noch entsprechend anzuwenden. Es entspreche aber einem allgemeinen für die staatliche Verwaltung geltenden Rechtsgrundsatz, dass Amtswalter schlechthin nicht in Angelegenheiten mitwirken sollen, deren Gegenstand sie selbst unmittelbar betrifft. Dieser Rechtsgrundsatz sei verfassungsrechtlich verankert und gelte auch ohne ausdrückliche einfachrechtliche Normierung.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 18.7.2024 - 5 C 14.22 – Pressemitteilung [2024/36](#)

BVerwG: Mitbestimmung bei unterbrochener Zuweisung

Ordnet der Träger einen von ihm einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) zugewiesenen Beschäftigten zu einer seiner Dienststellen oder der Dienststelle eines Dritten ab, ohne die Zuweisung ausdrücklich zu beenden, so liegt in der Abordnung regelmäßig zugleich eine konkludente Beendigung der Zuweisung. Daraus folgert das BVerwG, dass auch bei anschließender Rückkehr auf den früheren Dienstposten eine neue Stellenbesetzung erfolgt. Dabei hat der Personalrat zwar nicht wegen der Zuweisung mitzubestimmen, weil daran die Geschäftsführung des JC nicht mitwirkt, wohl aber beim Absehen von der Dienstpostenausschreibung.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 11.4.2024 - [5 P 5.22](#)

OVG Schleswig: Beteiligung bei vorgezogenem Stufenaufstieg

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig-Holstein in Schleswig verneint für das dortige Landesrecht eine Mitbestimmung des Personalrates nach § 51 Abs. 1 MBG-SH bei Entscheidungen über die zeitliche Verkürzung des leistungsabhängigen Stufenaufstiegs nach § 17 Abs. 2 TVöD. Dies sei eine individuelle Entscheidung ohne kollektiven Bezug.

Quelle: Beschluss des OVG Schleswig v. 30.1.2024 – [12 LB 1/23](#)

BVerwG: Dienstpostenwechsel als Benachteiligung

Ein Kommandeur der Bundeswehr lehnte die beantragte Freistellung für einen Gesamtpersonalrat ab. Darauf verpflichtete das Verwaltungsgericht ihn dazu. In der Zwischenzeit wurde der Offizier auf einen anderen Dienstposten umgesetzt aus „Fürsorge“. Das kassierte nun das BVerwG als rechtswidrig. Die Versetzung habe sich jedenfalls insofern auf den Antragsteller nachteilig im Sinne des § 8 BPersVG a.

F. (nunmehr § 10 BPersVG) ausgewirkt, als er trotz einer Vollzeitbelastung durch den Gesamtpersonalrat eine zusätzliche Sachbearbeitertätigkeit wahrnehmen musste. Diese zusätzliche Arbeitsbelastung war zugleich für die Ausübung der Personalratstätigkeit hinderlich, die Umsetzung daher illegal.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 29.2.2024 – [1 WB 74.22](#) (Rn 31)

BVerwG: Lösungsbeschluss zur Schuldfähigkeit im BDG-Verfahren

Das Berufungsgericht kann im Disziplinarverfahren die Lösung von den bindenden tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils unter bestimmten Voraussetzungen auch auf ein Sachverständigengutachten stützen, das das Verwaltungsgericht prozessordnungswidrig eingeholt hat. Im konkreten Fall hatte das Landgericht im Strafverfahren zugunsten des Beamten verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) angenommen. Im nachfolgenden Verfahren hatte das Verwaltungsgericht dazu ohne Lösungsbeschluss ein Sachverständigen-Gutachten eingeholt. Das OVG holte den Lösungsbeschluss nach, verneinte die verminderte Schuldfähigkeit und entfernte dann den Beamten aus dem Dienst. Das BVerwG bestätigte den Lösungsbeschluss und die OVG-Entscheidung.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 2.5.2024 – [2 B 37.23](#)

OVG Koblenz: Entfernung aus dem Dienst (Reichsbürger)

Das OVG Rheinland-Pfalz in Koblenz sieht bei Lehrern, die öffentlich Gedankengut der „Reichsbürger“ verbreiten, durchgreifende Zweifel an der Verfassungstreue. Daher wurde die Entfernung einer Lehrerin aus dem Dienst als rechens bestätigt.

Quelle: Urteil des OVG Koblenz v. 5.6.2024 – 3 A 10684/23.OVG ([PM 10/2024](#))

BVerfG: Polizeipräsident ist kein „politischer Beamte“

Das BVerfG erklärte auf Vorlage des OVG Münster § 37 Abs. 1 Nr. 5 des Beamtengesetzes Nordrhein-Westfalen (LBG NRW 2009/ 2016) als mit Art. 33 Abs. 5 GG unvereinbar und nichtig. Die Vorschrift stuft die Polizeipräsidenten als politische Beamte ein. Der Kläger des Ausgangsverfahrens war Polizeipräsident von Köln und wurde nach der „Kölner Silvesternacht“ 2015/2016 im Januar 2016 in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Das OVG hatte das Verfahren ausgesetzt. Auch nach Auffassung des BVerfG hat das Land damit den Kreis der „politischen Beamten“ zu weit gezogen.

Quelle: Beschluss des BVerfG v. 9.4.2024 – [2 BvL 2/22](#);
auf Vorlage-Beschluss des OVG Münster v. 15.12.2021 - [6 A 739/18](#)

BVerwG: Beteiligung der VP und Zuständigkeit im WDO-Verfahren

Das BVerwG entwertete die gesetzliche Dokumentation der Anhörung der Vertrauenspersonen in Disziplinarverfahren. § 4 Satz 1 WDO i. V. m. §§ 28, 21 SBG verlangen danach nicht, dass der Inhalt der Erörterung der Stellungnahme der Vertrauensperson zur beabsichtigten Disziplinarmaßnahme zu protokollieren ist. Konkret entschied der 2. Wehrdienstsenat, die fehlende Erörterung sei unerheblich entsprechend § 46 VwVfG gewesen, weil sie die Maßnahme nicht habe verändern können.

Dennoch wurde die Disziplinarmaßnahme aufgehoben, weil der verhängende Vorgesetzte unzuständig gewesen sei. Verhängt hatte in einem Marine-Einsatz ein Vorgesetzter gegen einen Offizier im gleichen Dienstgrad. Deshalb hätte in diesem Fall der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte verhängen müssen, weil die Kommandierung eines Soldaten zu einer anderen Dienststelle im Regelfall eine nur vorübergehende Unterstellung im Sinne des § 29 Abs. 3 WDO bewirkt.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 11.4.2024 - [2 WRB 3.23](#)

BVerwG: Maßnahme-Begriff bei Erlassen des BMVg

Ähnlich erging es dem Gesamtvertrauenspersonenausschuss (GVPA) im Rahmen des § 38 SBG. Auch hier entschied das BVerwG, im Verfahren der Beteiligung des GVPA sei eine Erörterung der Einwendungen nicht vorgesehen; insofern werde die allgemeine Regel des § 21 S. 3 SBG durch die spezielle Norm des § 43 SBG verdrängt. Ferner könne der GVPA einen vom Dienststellenleiter zu verantwortenden Verfahrensmangel bei der Einleitung eines Beteiligungsverfahrens nur innerhalb der Frist aus § 43 Abs. 1 Satz 2 SBG wirksam rügen. In diesem Verfahren ging es um einen Erlass des BMVg, der eine rechtswidrige Truppenpraxis bei über Zeitgutschriften für Krankheit bei Zeitausgleich abstellen sollte. Darin liege keine Maßnahme. Weder werde die gesetzliche Arbeitszeit anders verteilt, noch ziele die Abschaffung rechtswidriger Gutschriften auf eine Verbesserung der Unfallverhütung ab.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 20.3.2024 - [1 WB 26.22](#)

BVerwG: vorläufige Inkraftsetzung des Erlasses AVU/IGF rechtswidrig

Auch nach der Entscheidung des Verteidigungsministers, den Zentralen Sanitätsdienst als eigenständigen Organisationsbereich abzuschaffen, missachtet das Kommando Sanitätsdienst in gefühlter ärztlicher Unfehlbarkeit die Mitbestimmungsrechte der Soldaten. So hatte der inzwischen in den Ruhestand versetzte letzte Inspekteur Ende 2022, nachdem der Gesamtvertrauenspersonenausschuss (GVPA) zu dem Erlass A1-831/0-4007 "Allgemeine Verwendungsuntersuchung Individuelle Grundfertigkeiten"

(AVU/ IGF) Widerspruch angemeldet hatte, diesen "vorläufig in Kraft gesetzt". Nun entschied das Bundesverwaltungsgericht auf Antrag des GVPA: Die vorläufige Inkraftsetzung verletzte das Beteiligungsrecht des GVPA, weil dafür die gesetzlichen Voraussetzungen fehlten.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 20.6.2024 - 1 WB 12.24

LAG Düsseldorf: Rechtsweg bei Abberufung einer Gleich

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf beansprucht bei Abberufung einer Gleichstellungsbeauftragten, wenn diese mit einer Abordnung (oder auch Versetzung) auf eine andere Stelle verbunden wurde, die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte. Erhebe eine Arbeitnehmerin im öffentlichen Dienst, der das Amt der Gleichstellungsbeauftragten im Wege der Umsetzung und entsprechenden Stellenzuweisung (bei gleichzeitiger Höhergruppierung) übertragen wurde, Klage gegen die Abordnung auf eine andere Stelle und gleichzeitige Abberufung aus dem Amt der Gleichstellungsbeauftragten, sei der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten eröffnet (Abgrenzung zu LAG Köln v. 7.7.2022 – 9 Ta 69/22). Es handele sich um eine bürgerlich-rechtliche, wenn die streitentscheidenden Normen mit §§ 106 GewO, 315 BGB jedenfalls auch solche des bürgerlichen Rechts sind. Mit der sich gegen die Abordnung und Abberufung richtenden Klage mache die Gleichstellungsbeauftragte keine Verletzung von Organrechten (hier nach § 19a Abs. 1 LGG NRW) geltend, sondern eine arbeitsrechtliche Überprüfung der entsprechenden Direktionsrechtsausübung und neuen Stellenzuweisung.

Quelle: Urteil des LAG Düsseldorf v. 28.6.2024 - [3 Ta 51/24](#)

BAG: Erstattung von Anwaltskosten trotz später Hinzuziehung

Das BAG bejaht im Arbeitsgerichtsverfahren die Erstattungsfähigkeit der Vergütung eines erst im Verlauf zugezogenen Anwalts. Die Durchsetzung des Anspruchs auf Erstattung der gesetzlichen Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts nach § 91 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 ZPO unterliegt allerdings dem Missbrauchsverbot. Daher scheidet eine Erstattung der Kosten für den Rechtsanwalt aus, wenn dessen Hinzuziehung in der konkreten prozessualen Situation offensichtlich nutzlos erscheint. Diese ist aber nicht deshalb schon missbräuchlich, weil die Partei bereits durch Beauftragte einer Koalition nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und Nr. 5 ArbGG vertreten wird. Der Erstattungsfähigkeit von Rechtsanwaltskosten steht nach Ansicht des BAG auch nicht allein der Umstand entgegen, dass die Hinzuziehung erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem neue Angriffs- und Verteidigungsmittel nur noch unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 4 Satz 2 ArbGG vorgebracht werden können.

Quelle: Urteil des BAG v. 18.4.2024 - [4 AZB 24/23](#)

BVerfG: Ashram-Yogi als Arbeitnehmer

Das BVerfG verwarf die Verfassungsbeschwerde eines Vereins gegen die Urteile des BAG (siehe Ausgabe 2023/10) zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns an zwei ehemalige Vereinsmitglieder für deren Mitarbeit als Sevaka-Mitglied im Yoga- und Meditationszentrum (Ashram) des Vereins. Es könne offenbleiben, ob die Annahme des BAG, der Verein sei keine Religionsgemeinschaft, mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG vereinbar ist. Denn es sei nicht ersichtlich, dass die von den Klägerinnen geleisteten Dienste beim Beherbergungs- und Seminarbetrieb des Vereins und Vertrieb von Yoga-Produkten für sich genommen religiös geprägt waren.

Quelle: Beschluss des BVerfG v. 2.7.2024 – [1 BvR 2244/23](#), [1 BvR 2231/23](#)

BGH: Inflationsausgleichsprämie als Arbeitseinkommen

Der Bundesgerichtshof (BGH) beurteilt eine vom Arbeitgeber gezahlte Inflationsausgleichsprämie als Arbeitseinkommen, das in den Grenzen des § 850c ZPO gepfändet werden kann. Laut BGH steht der Pfändbarkeit der Prämie insbesondere keine Zweckbindung entgegen. Die bloße Zweckbestimmung, die Inflation abzumildern, genüge nicht.

Quelle: Beschluss des BGH v. 25.4.2024 – [IX B 55/23](#)

BGH: Patientenrechte bei Unterbringung

Der BGH stärkte die Rechte von Patienten in Zwangsunterbringung. Betroffen war ein Mann, der wegen Schizophrenie nach erfolgtem Selbstmordversuch eingewiesen worden war. Die verordneten Medikamente nahm er erst an und lehnte dann ab. Der eingesetzte Betreuer stimmte der zwangsweisen Verabreichung der Medikamente zu, wogegen der Betreute klagte. Die abweisenden Beschlüsse des Amts- und Landgerichts hob der BGH auf: Holt die 2. Instanz ein neues Sachverständigengutachten ein, muss dazu der Betroffene erneut persönlich angehört werden. Dies umfasst auch, ob der Gutachter hinreichende Sachkunde in Psychiatrie mitbringt, regelmäßig als Facharzt für dieses Gebiet. Ist der Sachverständige nicht entsprechend qualifiziert, darf das Gutachten nicht verwertet werden.

Quelle: Beschluss des BGH v. 12.6.2024 – [XII ZB 197/24](#)

VerfGH NRW: Rechtsschutz bei Koma-Patienten

Der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen (VerfGH) in Münster bewilligte eine von der Tochter begehrte einstweilige Anordnung gegen das Abschalten der Geräte bei der Mutter und mahnte zugleich, dass die Zustimmung des Betreuers überprüft werden müsse. Ein vorläufiger Betreuer hatte angekündigt, die Maschinen bei einer von ihm betreuten Patientin abstellen zu lassen. Die Tochter der Betreuten wollte allerdings, dass ihre Mutter weiterbehandelt wird. Obwohl sich die Patientin selbst per Patientenverfügung gegen lebensverlängernde Maßnahmen entschieden hatte, sprach die Tochter beim Betreuungsgericht vor. Das Gericht aber lehnte ein Einschreiten gegen die angekündigte Zustimmung des Betreuers in einem Schreiben ab. Das war dann dem VerfGH NRW etwas zu schlank.

Quelle: Beschluss des VerfGH NRW v. 12.4.2024 – [VerfGH 44/24.VB-2](#)

BVerwG: Verwarnung durch BfDI wegen Datenschutzverstoß

Beim BVerwG wehrte sich das Bundesinnenministerium (BMI) gegen eine Verwarnung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfDI). Diese rügte die Nichtbeantwortung einer anonymen Anfrage über die Plattform „FragDenStaat“. Laut BVerwG ist § 3 BDSG eine unionsrechtskonforme Rechtsgrundlage für Datenverarbeitungen mit geringer Eingriffsintensität dar, die zur Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse erforderlich sind. Die Datenschutz-Grundverordnung der EU knüpfe dabei an die im einschlägigen Fachrecht festgelegten Zwecke der Datenerhebung an. Diese Zwecke seien nicht am Maßstab des Grundsatzes der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO zu überprüfen. Anonyme Anträge unter einem Pseudonym sind im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) unzulässig. Daher habe das BMI die Anfrage ignorieren dürfen.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 20.3.2024 - [6 C 8.22](#)

OVG Münster: kein allgemeiner Schutzanspruch für Syrer

Das OVG Münster versetzte die politische Asyl-Unterstützer-Gemeinde in Aufruhr mit einem Urteil, das einen allgemeinen „sekundären Schutz“ für Syrer verneint. Es sei aktuell kein allgemeiner Bürgerkrieg im gesamten Staatsgebiet mehr erkennbar, so dass es in Syrien inländische Fluchialternativen gebe. Umgehend boykottierte das Auswärtige Amt der Frau Baerbock Abschiebungen nach Syrien, indem es an der gegenteiligen Einschätzung festhielt. Gleichzeitig forderte ihr Kanzler [Scholz](#) mehr Abschiebungen nach Syrien. Folgerichtig passiert – nichts.

Quelle: Urteil des OVG Münster v. 18.7.2024 - 14 A 2847/19.A ([PM 37/2024](#))

ArbG Köln: Kündigung wegen Teilnahme an Potsdam-Konferenz

Vorläufig Glück hatte vor dem ArbG Köln eine 64-jährige Angestellte der Stadt Köln, die durch „correctiv“ bundesweit geoutet wurde als Teilnehmerin der famosen Potsdamer Konferenz mit diversen rechtslastigen Lautsprechern. Darauf hatte die Stadt ihr außerordentlich gekündigt. Die Dame war tätig als Ansprechstelle im Umweltamt der Stadt. Das ArbG Köln sah hier nur eine „einfache“, keine „gesteigerte“ Treuepflicht. Daher sei die außerordentliche Kündigung ohne vorgängige Abmahnung überzogen gewesen. Auch wenn der Prozess weiter gehen wird: Das Urteil outet die Kölner OB als politische Hektikerin. Prozessende vermutlich mit dem Eintritt der Dame in die reguläre Altersrente.

Quelle: Beschluss des ArbG [Köln](#) v. 3.7.2024 (Volltext nicht veröffentlicht)

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Der Aufsatzteil der „Personalvertretung“ behandelt in Heft 7/ 2024 die „Aktuelle Rechtsprechung des BVerwG zum Wehrdisziplinarrecht“ (U. Widmaier), „Die Kostentragungspflicht bei Schulungsansprüchen des Personalrats“ (J. Richter – zu BAG vom 7.2.2024 – 7 ABR 8/23 –, PersV 2024, 321) sowie „Die Einigungsstelle – Ihre Bildung, Zusammensetzung und Beschlüsse“ (H. Steiner).

Heft 7-8/ 2024 des „Personalrat“ wählt als Titelthema „Freistellungen“ mit Hinweisen zur Rechtslage nebst Übersicht der aktuellen Staffeln (B. Baumgarten), zur Anwesenheitspflicht (L.-A. Klein) und Arbeitsschutz bei Freistellung (L.-A. Klein); hinzu kommen Beiträge zur KI-Verordnung (P. Wedde), zur Geschäftsordnung (B. Schmidt, mit Muster), zum Berliner „Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft“ (S. Baunack), zu Betriebsteilübergängen (G. Herget), und zu Nutzung von KI im Personalrat (Ph. Donath).

Ausgabe III/ 2024 der „Zeitschrift für Personalvertretungsrecht“ beleuchtet „Modifikationen bei der Beteiligung des Personalrats – Unter besonderer Berücksichtigung der Mitbestimmung bei wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen“ (Th. Spitzlei), „Die Entwicklung des Beamtenrechts gemäß Art. 33 GG im Zeitraum 2022/2023“ (B. Zimmerling), „Künstliche Intelligenz – als Personalvertretung intelligent nutzen und effektiv mitbestimmen“ (K. Solaße), „Personalvertretungen zwischen Repräsentation und Partizipation“ (R. Staples), sowie „Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung im Personalrat (Teil 1)“ (A. Ramm); hinzu kommen Anmerkungen zu OVG Berlin v. 14.3.2024 – 60 PV 12/22 (A. Ramm), BAG v. 7.2.2024 – 7 ABR 8/23 (Th. Wurm) und OVG Lüneburg v. 26.2.2024 – 17 LP 3/23 (N. Knorz).

Bei den Arbeitsrechtlern bearbeiten Lang/Reinbach „Künstliche Intelligenz und betriebliche Mitbestim-

mung“ (BB 2024, 1396), Pöhls die Betriebsbegehungen (ARP 2024, 173), Biedermann/Blumauer „Äußerungen von Arbeitnehmern in sozialen Medien“ (NZA 2024, 785), Gaul/Pingen „Arbeitsrechtliche Konsequenzen einer Legalisierung des Cannabiskonsums“ (DB 2024, 1749) und Schwarz die Verfassungstreue bei Tarifbeschäftigten (NZA 2024, 883).

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Manche wollen witzig sein, manche machen sich auch so lächerlich:

Wieder einmal besonders umweltbewusst – Annalena [Baerbock](#). Die Dame, die nach eigener Aussage morgens ohne Visagistin aussieht wie beim Totengräber, flog zu einem EM-Spiel in Frankfurt nicht nur ihrem Kanzler Kurzstrecke Berlin-Frankfurt mit zweitem Airbus hinterher, sondern scherte sich auch nicht um die Nachtflugregelung, weil sie ohne Flieger die gigantische Strecke nach Luxemburg (184 km) nicht hätte bewältigen konnte. FDP-Vize Kubicki fragte zu Recht, was die Außenministerin überhaupt „dienstlich“ im Stadion zu suchen hatte. Dabei kam auch heraus, dass sich die Damen und Herren auch noch mit „Ehrenkarten“ für die Ehegatten schmieren lassen.

Analog kann in Meck-Pomm Frau Schwesigs [Staatskanzlei-Chef](#) seine auffallend opulenten Hotel- und Reisekosten in die Türkei nicht recht erklären.

Im Tesla-Werk fehlen geschlagene [65000 Tassen](#) – der Hausspott mutmaßt „Musk hat wohl nicht alle Tassen im Schrank?“

In München tut sich die Stadt höchst nichtdiskriminierend mit [Unisex-Toiletten](#) hervor, und wurde umgehend von Frauenverbänden angesch....., weil die Kerle das Lokal immer so verdreckt zurücklassen. Da kann die Kieler Woche nicht zurückstehen – dort gibt es jetzt besondere [Urinale](#) für das dämliche Geschäft im Stehen.

Wagenknecht-Sugardaddy Oskar [Lafontaine](#) ordnete die politische Landschaft neu: für ihn sind SPD, CDU, Grüne, FDP sämtlich „die neuen Rechtsextremen“.

Anlässlich ihres 70. Geburtstages wurde Angela [Merkel](#) durch die rot-grüne Schickeria als letzte große SPD-Kanzlerin beweihräuchert, bis hin zu Gerd [Schröder](#), während die vermeintlich eigene Partei eher verkniffen-geschäftsplanmäßig kondolierte.

Der RBB entsorgte nach einigen Trump-Posts im Netz den sogenannten Kabarettisten „[el Hotzo](#)“ von der Lohnliste, die gehässigen Witze auf Antifa-Niveau waren dem Sender zu schrill. Dabei hatte noch 2023 Bayern das aus Franken stammende „Talent“ mit einem Staatspreis gebauchpinselt.

Und dann noch ernste Wahrheiten in fröhlicher Formulierung: Alt-Präsident Gauck gab wieder einmal ein sehenswertes Gastspiel bei [Lanz](#).

Neues aus dem Bandler-Block: Wehrpflicht, Einsatz-Evaluierung

BMVg Pistorius vergibt Bestellungen, was das Zeug hält, bezahlen und Käufe finanzieren muss allerdings die nächste Regierung, der dann der Haushalt um die Ohren fliegt. So kann sich [Rheinmetall](#) über eine Bestellung von 6500 Lkw für 3,5 Mrd € freuen, davon 610 „sofort“. Auch 105 [Leo 2A8](#) sind gebucht. Aber beim Haushalt fiel das BMVg hinten runter; der [Wehretat](#) steigt statt geforderter 6,5 Mrd. € nur um 1,17 Mrd. €, wobei der Minister getröstet wurde, Bestellungen für 2028 zu tätigen. Besser als nichts, wobei selbst das [Italien](#) der gern angefeindeten Frau Meloni kräftiger zugreift und wiederum bei Rheinmetall 550 Panzer, davon 350 SPz Lynx und 200 KPz Panther, verteilt über 15 Jahre.

Das US-Militär sorgt vor für eine Trump-Wiederwahl und firmiert den bisherigen US-Stab um zu „NATO Security Assistance and Training for Ukraine“ (NSATU), weiter auf der Basis [Wiesbaden](#).

Beinahe verzweifelt, sogar mit freiwilligen Interviews, müht sich die Bundeswehr ab, dem Volk nahezubringen, dass die angepeilte „Kriegstüchtigkeit“ bis 2029 - genannt [„Operationsplan Deutschland“](#) - ernst gemeint ist, weil Russland bis dahin kriegsbereit sein wird. Parallel wurde Anfang Juli die Vorlage für die neuen KdoOpFüBw und UstgKdo in die Beteiligung von HPR und GVPA gegeben.

Kaum ist die Sanität als Org-Bereich enteiert, enthüllt der Bundesrechnungshof die wahre Stärke der Sanitätsoffiziere (Mitteilung BRH – VI 5 – 0000981 v. 25.6.2024): Die Damen und Herren schustern sich mit Schwerpunkt in höheren Stäben und Ämtern wechselseitig illegal die Gebietsärzte- und Rettungsmediziner-Zulage zu. Passend dazu belämmerte Ende Juli der „Wehrmedizinische Beirat“ unter Führung des Prof. Pohlemann den Minister, doch unbedingt die Posten für darbenende Generalärzte zu schonen; indes fragt man sich, was Reinhold Robbe geritten hat, sich im Namen des Beirats Innere Führung dem Gemauschel anzuschließen.

Und weil BMZ und AA immer noch besser wissen, wie man Krieg führt, gab es im [Bundestag](#) eine Anhörung der Enquete-Kommission Afghanistan „Der vernetzte zivil-militärische Ansatz im internationalen Krisenmanagement: Rolle der zivilen Einsatzkräfte und Anwendung deutschen Rechts im Einsatzgebiet“ (Bericht zur Evaluierung auf BT-Drucksache [20/12075](#)).

In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) als Neuauflage auf Stand Sommer 2023, „hardcover“ und als e-book aus.

Auch das Handbuch zum Wehrbeschwerderecht [“Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.



Neu gibt es als BPersVG für den Hausgebrauch ein neues [Bundespersonalvertretungsrecht](#).

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung zum BPersVG und SBG: Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschrittsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn

Telefon 0228/ 935 996 - 0

Telefax 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de

Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

